

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schrift: W. H. Hein, Bad Ems.

Nr. 161

Diez, Freitag den 13. Juli 1917

57. Jahrgang

Amtliches Teil

Bekanntmachung

über Erzeuger-Nichtpreise für Gurken.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat für nachfolgende Gurken Erzeuger-Nichtpreise aufgestellt.

Für prima handelsübliche Einlege-Gurken, von denen 60 Stück etwa 16 Pfund wiegen:

- vom 1. bis 7. Juli 10 Pf. je Stück,
- vom 8. bis 14. Juli 8 Pf. je Stück,
- vom 15. bis 21. Juli 7 Pf. je Stück,
- vom 22. bis 28. Juli 6 Pf. je Stück,
- später 5 Pf. je Stück.

Für Ware, wie in Süddeutschland handelsüblich ist, je nach Größe, und zwar:

- nicht unter 4 Zentimeter 2 Pf. je Stück,
- nicht unter 6 Zentimeter 3 Pf. je Stück,
- nicht unter 8 Zentimeter 4 Pf. je Stück.

Für Krüppel sollen die Provinzial- und Bezirksstellen die Preise feststellen. Diese Nichtpreise gelten für den Abschluß von Lieferungsverträgen als Vertragspreise, bis die zuständigen Preiskommissionen mit Genehmigung der Reichsstelle andere Preise beschlossen haben.

Wir ersuchen demgemäß, die Preiskommissionen zur baldigen Festsetzung der Vertragspreise zu veranlassen.

Für Meerrettich, Schwarzwurzeln, Rote Beete und Sellerie sollen ebenfalls in nächster Zeit Nichtpreise aufgestellt werden.

Berlin, den 7. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst

Preis-Abteilung:

(gez.) Blöte.

(gez.) Dr. Bollmann.

Diez, den 11. Juli 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an meine Umdruckverfügung vom 23. v. Mts., Nr. 7173, betr. Ergänzung der Pferdevorführungslisten und ersuche um sofortige Erledigung.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Simmermann.

J.-Nr. III. 4615.

Berlin W. 9, den 15. Juni 1917
Leipziger Platz 10.

Sammeln des roten Fingerhutsamens

Mit Rücksicht auf die Del- und Fettknappheit ist es dringend erwünscht, daß der Samen des roten Fingerhutes, aus dem sich ein — nur zu technischen Zwecken — brauchbares Del gewinnen läßt, in möglichst großen Mengen gesammelt wird.

Der Kriegsauschuß für Oele und Fette in Berlin hat sich bereit erklärt, für 100 kg reifen, trockenen Samens des roten Fingerhutes frei Waggon und ab Verladestation 200 Mark zu vergüten.

Die Revierverwalter ermächtige ich, solchen Samen zum Preise von 1,75 bis 1,80 Mk. je Kilogramm anzukaufen. Die Differenz von 0,20 bis 0,25 Mk. je Kilogramm stellt die Entschädigung für den durch die Lagerung entstehenden Gewichtsverlust und die durch Verjendung usw. des Samens entstehenden Unkosten dar.

Der gesammelte Samen ist bei den königlichen Oberförstereien bis zum Abruf durch den Kriegsauschuß für Oele und Fette ordnungsmäßig aufzubewahren.

Die Adressen, wohin der Samen zu senden ist, wollen die Revierverwalter von dem Kriegsauschuß, der sich auch zur unentgeltlichen Hergabe des erforderlichen Verpackungsmaterials bereit erklärt hat, erbitten.

Ich bemerke noch, daß das aus dem Fingerhutsamen gewonnene Del zur menschlichen Ernährung nicht verwendbar ist.

Die königliche Regierung beauftrage ich, hiernach sofort die erforderlichen Anordnungen zu treffen und mir bis zum 1. November 1917 anzuzeigen, ob und wieviel Kilogramm Samen an den Kriegsauschuß für Oele und Fette abgeliefert worden sind.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

gez. Freiherr von Falkenhausen.

J.-Nr. II. 7698.

Diez, den 7. Juli 1917.

Abdruck wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, in ihren Gemeinden das Sammeln des roten Fingerhutsamens und dessen Ablieferung an die zuständige königliche Oberförsterei anzuregen.

Der Landrat.
Ludersdorf.

An sämtliche königlichen Regierungen mit Ausnahme
derjenigen in Aachen, Münster und Sigmaringen. (Unmittel-
bar.)

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des Kriegsammtes vom 18. April 1917, Nr. S. I. 1856/3. 17. S. N. A., betreffend Bestands-
erhebung von Nadelrundholz vom 1. Mai 1917, nach der die
Waldeigentümer und Waldnutzungsberechtigten verpflichtet
sind, der Holzmeldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums bis zum 15. Mai
1917 den am 1. Mai 1917 vorhanden gewesenen Vorrat an
gefälltem Nadelrundholz zu melden, ist seitens der zur Mel-
dung Verpflichteten vielfach unbeachtet geblieben. Die Kö-
nigliche Regierung wolle dafür Sorge tragen, daß die Mel-
dungen für die Staatsforsten dortigen Bezirkes, soweit sie
noch nicht erstattet sein sollten, umgehend gemacht werden.

Abchrift zur Kenntnis mit dem Ersuchen, in gleicher
Weise dahin wirken zu wollen, daß die bisher säumig ge-
wesenen Eigentümer nicht staatlicher Forsten umgehend ihrer
Meldepflicht genügen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.:

gez. Brümmer.

An sämtliche Herren Kreisverwaltungspräsidenten.

M. 7827.

Diez, den 10. Juli 1917.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises
zur Kenntnisnahme und umgehenden weiteren Veranlassung
mit.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 7800.

Diez, den 10. Juli 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Ernennung von Ehrenfeldhütern.

Um den vielen Diebstählen in Feld und Garten, über
die hauptsächlich während und nach der Reisezeit des Obstes
sehr geklagt wird, zu begegnen, ist die Verstärkung des
Aufsichtspersonals gerade in der jetzigen Zeit unbedingt
notwendig.

Ich empfehle daher den Gemeinden gleich wie in den
Vorjahren aus der Mitte des Gemeinderats, der Gemeinde-
vertretung und des Ortsgerichts sogenannte geheime Ehren-
feldhüter zu bestellen, denen, wie jedem Aufsichtsbeamten,
zur Pflicht gemacht wird, jeden Feldfrevel und Gartendiebstahl
ohne Verzug bei Ihnen zur Anzeige zu bringen. Die
Namen dieser Ehrenfeldhüter dürfen jedoch nicht bekannt
gegeben werden, es ist vielmehr nur zur öffentlichen Kenntnis
zu bringen, daß bis zur Beendigung der Ernte geheime
Feldhüter bestellt seien, die unnachlässig jeden Feld- und
Gartendiebstahl zur Anzeige bringen werden.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 7866.

Diez, den 9. Juli 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft die diesjährige Veranlagung der Domänen- und forstfiskalischen Grundstücke zur Gemeindeeinkommensteuer.

Auf das Ausschreiben des Herrn Ministers für Land-
wirtschaft, Domänen und Forsten vom 16. Mai d. Js. in
Nr. 25 des diesjährigen Regierungsamtsblattes, wonach bei
der Gemeindesteueranlagung für das Rechnungsjahr 1917
bei domänen- und forstfiskalischen Grundstücken ein Ueber-
schuß von 225,4 vom Hundert des Grundsteuer-Meinertrages
anzunehmen ist, mache ich hiermit aufmerksam.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

Zur sachgemäßen Durchführung des vaterl. Hilfsdienst-
gesetzes hat es sich als notwendig erwiesen, daß für den
Bezirk des Einberufungsausschusses Oberlahnstein, nämlich
den Unterlahnkreis, Kreis St. Goarshausen, Untertwester-
waldkreis eine neue Hilfsdienstmeldestelle in Oberlahnstein
errichtet wird. Die Kriegsamtstelle hat im Einvernehmen
mit der Zentralauskunftsstelle diese Hilfsdienstmeldestelle in
Oberlahnstein vom 1. 7. 17 ab errichtet.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Errich-
tung der Hilfsdienstmeldestelle Oberlahnstein und deren Wir-
kungsbereich umgehend durch öffentlichen Anschlag bekannt-
zugeben.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil

Wochenhilfe für Ehefrauen Hilfsdienst- pflichtiger.

Der Bundesrat hat am 5. Juli eine Verordnung be-
schlossen, nach der deutsche Wöchnerinnen während der Gel-
tungsdauer des Hilfsdienstgesetzes aus Reichsmitteln eine
Wochenhilfe erhalten sollen, wenn

1. der Ehemann eine Beschäftigung im Sinne des Hilfs-
dienstgesetzes ausübt, und im letzten Jahre vor der Nie-
derkunft seiner Ehefrau mindestens sechs Monate hin-
durch ausgeübt hat,
2. seine wirtschaftliche Lage sich infolge seiner Beschäfti-
gung im Hilfsdienst nachweislich verschlechtert hat, und
3. ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht.

Bei Hilfsdienstpflichtigen, die durch besondere schrift-
liche Aufforderung nach § 7 des Hilfsdienstgesetzes herange-
zogen worden sind, bedarf es nicht des Nachweises einer
Beschäftigung im Hilfsdienst vor der Niederkunft. Der Be-
schäftigung des Ehemannes vor der Niederkunft steht natür-
lich die Leistung von Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichem
Dienst gleich. Ebenso erhalten die Wochenhilfe solche Wöch-
nerinnen, die selbst im Jahre vor der Niederkunft min-
destens sechs Monate hindurch im Hilfsdienst beschäftigt
waren. Auf diese sechs Monate wird ihnen die Zeit einer
Beschäftigungslosigkeit unmittelbar vor der Niederkunft bis
zu vier Wochen angerechnet. Die Wochenhilfe wird endlich
auch für ein uneheliches Kind geleistet, wenn in der Person
des Vaters die oben für den Ehemann abgegebenen Voraus-
setzungen zutreffen, und seine Verpflichtung zur Gewährung
des Unterhalts festgestellt ist. Für die Anerkennung des
„Bedürfnisses“ ist eine Einkommenshöchstgrenze festgesetzt,
2500 Mark bei dem Vater, 1500 bis 2500 Mark, je nach der
Kinderzahl, bei unverheirateten Wöchnerinnen.

Eine Verschlechterung der Wirtschaftslage wird in der
Regel da anzunehmen sein, wo sich infolge der Hilfsdienst-
tätigkeit die Einnahmen des Beschäftigten verringert oder
seine Ausgaben stärker als die Einnahmen vermehrt haben.
Voraussetzung wird dabei meistens sein, daß er entweder die
Beschäftigungsart oder den Beschäftigungsort gewechselt hat.

Bei der Regelung der Versicherungspflicht für die im
Vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen im Fe-
bruar dieses Jahres waren die meisten Bestimmungen mit
übernommen worden, die seit Beginn des Krieges für die
Kriegsteilnehmer u. v. getroffen worden waren. Wenn dies
nicht sofort auch hinsichtlich der aus Reichsmitteln gewähr-
ten Wochenhilfe geschah, so lag der Grund darin, daß diese
Wochenhilfe nicht von vornherein und keineswegs durchweg
als erforderlich angesehen werden mußte.

Hilfsdienst und Kriegsdienst wirken auf die Person
dessen, der

auf die Beschäftigungserhältnisse der Einzelnen ausübt, bedeutet diese Einwirkung keineswegs immer oder selbst nur überwiegend eine Verschlechterung für den Betroffenen, da hier die Lohnverhältnisse größtenteils recht günstig liegen. Auch hier liegt zu einem unterstützenden Eingreifen aus Reichsmitteln kein Anlaß vor. Ein solches würde zugleich eine unbillige Benachteiligung für alle diejenigen Gruppen der Bevölkerung bedeuten, deren Tätigkeit nicht dem Hilfsdienst zugerechnet wird, die sich aber in gleicher oder oft noch schlechterer wirtschaftlicher Lage befinden, als die Hilfsdiensttätigen. Die Frage der Verbeibaltung, Aus- oder Umgestaltung der Kriegs-Wochenhilfe kann allgemein nicht an der Hand des dafür nicht geeigneten Hilfsdienstgesetzes geregelt werden, wenn die gesamte Wirtschaftslage nach Kriegsende überblickt werden kann. Hier dagegen konnte es sich nur darum handeln, einen gewissen Ausgleich in denjenigen Fällen zu schaffen, in denen die mit dem Hilfsdienstgesetz unvermeidlich verbundenen Eingriffe zugleich wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Aus diesem Grunde beschränkt die neue Verordnung die Gewährung der Reichswochenhilfe auf solche Fälle, in denen eine Verschlechterung der Erwerbs- und Einkommensverhältnisse eingetreten und überdies das Bedürfnis nachzuweisen ist. — Hinsichtlich des Umfangs der Leistungen schließt sich die neue Fürsorge eng an die Bestimmungen der bereits bestehenden Verordnungen an. Die Anträge usw. sind bei Versicherten, je nach Lage der Verhältnisse, an die Krankenkasse, den Arbeitgeber oder die See-Versicherungsgenossenschaft zu richten, in allen anderen Fällen unmittelbar bei der Kommission der Versicherungsverbände zu stellen, die für die Prüfung der Wirtschaftslage der Beteiligten infolge ihrer gleichartigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Mannschafte-Unterstützung bereits umfassende Erfahrung besitzen. — Die übrigen Bestimmungen decken sich zum größten Teil mit den für die Wochenhilfe für die Ehefrauen der Kriegsteilnehmer usw. nach der Bekanntmachung vom 23. April 1915 in Kraft befindlichen. (B.V.)

Deutscher Reichstag.

114. Sitzung vom 11. Juli 1917.

3 Uhr 15 Minuten. Am Bundesratsstisch: Helfferich und Lisco

Auf der Tagesordnung steht an erster Stelle der Bericht des Ausschusses über Fragen der äußeren und inneren Politik, an zweiter Stelle die Kreditvorlage

Abg. Spahn (Ztr.) beantragt, diese beiden Punkte von der Tagesordnung abzusetzen und dafür die neuen Vorlagen über die Kriegsgefangenen-Fürsorge und die Entschädigungen an die Reedereien zu setzen.

Abg. Graf Westarp (Kons.): Wir legen Wert darauf, die Kreditvorlage jetzt zu beraten und deren Bewilligung nicht von irgendwelchen Bedingungen abhängig zu machen.

Abg. Scheidemann (Soz.) bittet den Antrag abzulehnen; wir wollen nicht irgendwelche Mittel bewilligen und darüber reden, ob dieses richtig war oder falsch.

Abg. Graf Westarp (Kons.): Wir müssen die Kriegskreditvorlage mit Rücksicht auf das Ausland sofort bewilligen.

Abg. v. Bayer (Freis. Vp.): Wenn Graf Westarp so auf den Eindruck auf das Ausland bedacht ist, hätte er die ganze Sache garnicht berühren sollen.

Hierauf wird der Antrag Spahn auf Absetzung mit großer Mehrheit angenommen.

Das Haus tritt in die Beratung des Gesetzes über die Kriegsbeschädigten-Fürsorge ein. Danach gelten Gesundheitsstörungen, die deutsche Militärpersonen in feindlicher Kriegsgefangenschaft erleiden, als Dienstbeschädigung. Die Vorlage enthält auch Vorschriften über feindliche Militärpersonen, die sich in deutscher Gefangenschaft befinden.

Abg. David (Soz.): Die Vorlage soll zur Humanisierung des Krieges dienen. Am einfachsten wäre es, wenn man alle Kriegsbeschädigten der Reichsversicherungsordnung unterstellen würde.

Abg. Weinhausen (Vp.): Wir begrüßen den Standpunkt der Vorlage. Auch den feindlichen Kriegsgefangenen soll eine angemessene Fürsorge zuteil werden. Aber den Arbeiterversicherung Wnnen wir sie nicht unterstellen.

Abg. v. Böhn (Kons.): Das Gesetz ist eine Dankeschuld für unsere Kriegsgefangenen und zeigt, daß wir nicht

(Voter) geht die Vorlage an eine Kommission. Es folgt das Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte. Durch die Vorlage wird der Kaiser ermächtigt, den Eigentümern deutscher Handelsfahrtschiffe auf Antrag Beihilfen zu gewähren.

Staatssekretär Helfferich: Unsere Handelsflotte ist ein wesentlicher Bestandteil unseres wirtschaftlichen Rüstzeuges. Sie war mit unseren stolzen Schiffen für die Ausländer ein Gegenstand der Bewunderung und des Neides. Unter dem Kriege hat unsere Schifffahrt schwer gelitten, während die Reedereien des neutralen und des feindlichen Auslandes ungeheure Gewinne erzielten. Einem allgemeinen Entschädigungszuschuß stehen z. Bt. noch unübersteigbare Hindernisse entgegen. Wir müssen uns vorläufig mit Beihilfen begnügen. Auf Antrag Dove (Vp.) geht die Vorlage an den Ausschuß für Handel und Gewerbe. Einige Vorschläge werden ohne Aussprache erledigt. Freitag 3 Uhr: Kleine Anfragen. Zweite Lesung der heutigen Vorlagen. Schluß gegen 5 Uhr.

Belgien.

PM. Stockholm, 11. Juli. Die flämischen Vertreter Joris und Prime schilderten einem Mitarbeiter von Stockholms Tidningen die schwere Notlage der Flamen in Belgien seit 1830, indem sie ausführten: Unsere Sprache ist unterdrückt und unsere Volksbildung absichtlich vernachlässigt. Man konnte in Belgien Ministerpräsident werden, ohne ein Wort flämisch zu verstehen, aber man konnte nicht Hotelportier werden, ohne französisch zu sprechen. Als der Krieg ausbrach, wanderten viele hervorragende flämische Führer nach Holland aus. Als sie sahen, daß achtzig Prozent der belgischen Verluste auf die Flamen entfielen, schickten sie ein Telegramm an König Albert, in dem sie eine bestimmte Antwort darauf verlangten, ob die Forderungen der Flamen unmittelbar nach dem Friedensschluß bewilligt werden würden. In der Antwort des Königs hieß es, daß man jetzt nur daran denken dürfe, für das Vaterland zu kämpfen, nachher würde das Parlament alles entscheiden. Wir, die wir dem Kreise der aktiven Flamen angehören, huldigen dem Grundsatz: Jetzt oder nie! Belgien muß ein Bundesstaat nach dem Muster der Schweiz werden, denn nur dadurch kann ein von der belgischen Regierung uns vor dem Kriege gegebenes Versprechen in Erfüllung gehen. Die flämische Nationalitätsbewegung ist älter als der deutsche Einfall, ja älter als das Deutsche Reich selbst, aber jünger als die walonische. Man warf uns vor, daß wir die Sache Deutschlands vertreten. Wir sind Gegner aller Annexionspolitik und der Versuch, Flandern der deutschen Gewalt zu unterstellen, würde ebenso sicher zu einer Revolution führen, wie der Versuch, den Zustand vor dem Kriege wiederherzustellen. Banderbeldes Ansprüche auf Luxemburg für Belgiens Rechnung bezeichnen wir als eine Aeußerung des Imperialismus. Weder er noch Brouckers hat nach unserer Auffassung das Recht, im Namen der belgischen Sozialdemokratie zu sprechen, wie sie es vor der Stockholmer Konferenz getan haben. Mit dieser Sozialdemokratie haben sie seit dem Ausbruch des Krieges, wenigstens was die flämische Gruppe anbelangt, keine Berührung gehabt.

Rumänien als Getreideland.

Der Feldzug in Rumänien hat die Bezeugung des bedeutendsten aller europäischen Getreidegebiete durch die Mittelmächte im Gefolge gehabt. Die insbesondere in der Walachei alljährlich geernteten Mengen von Getreide sind derartig groß, daß bereits im Frieden gewaltige technische Einrichtungen geschaffen werden mußten, die ausschließlich zur Lagerung, Aufspeicherung und Verladung sowie zum Abtransport des Erntesegens dienten. Diese Einrichtungen gehören zu den größten der Welt. Sie sind nach den neuesten Fortschritten und auf Grund besonderer technischer Erfahrungen erbaut, ihre gesamte Anlage und ihre Einzelheiten gelten als vorbildlich. Mit besonderem Stolz darf es uns erfüllen, daß sie fast ausschließlich deutsche Erzeugnisse darstellen. Deutsche Firmen waren es, die es Rumänien ermöglichten, sich auf Grund seines Getreidereichtums eine Stellung im Weltmarkt zu erobern.

Vom rumänischen Ackerland dienen rund 82 v. H. dem Getreidebau. Hauptsächlich sind es Mais, Weizen und

Man hat berechnet, daß sich bei anderer Bewirtschaftung des rumänischen Bodens die Produktion mit Leichtigkeit noch um etwa ein Drittel steigern ließe. Von dem erzeugten Getreide wird nur der geringste Teil im Lande selbst verbraucht; mehr als die Hälfte wird ausgeführt.

Zur Bewältigung der Ausfuhr dient in erster Linie der Seeweg. Freilich werden auch beträchtliche Mengen des Getreides auf der Bahn verschifft; andere gehen auf der Donau nach Westen. Da aber die Donau am „Eisernen Thor“ für größere Schiffe schwer zu passieren ist, und da der dort gebaute Kanal gleichfalls nur einen beschränkten Verkehr gestattet, so kam der Verschiffung auf der Donau bisher eine nur untergeordnete Bedeutung zu. Selbst die nach Deutschland gehenden Getreidemengen wurden an der Donaumündung auf große Schiffe verladen und dann auf dem Wege über das Mitteländische Meer und den Atlantischen Ocean nach den deutschen Nordseehäfen gebracht.

Das in Rumänien geerntete Getreide wurde entweder mit Ruhrwerken oder auf der Eisenbahn nach der Donau befördert, um von hier aus seinen Weg in die Welt anzutreten. Gewöhnlich ging dieser Weg zunächst ostwärts bis zum Mündungsgebiet, zum Donaudelta, wo die Verladung auf die Seeschiffe stattfand. Die Donau ist bis zu diesem Delta nur für kleinere Schiffe befahrbar. Im Delta selbst ist der mittlere Arm, die Sulina, derart kanalisiert, daß auf ihr große Seeschiffe bis nach Galatz und Braila gelangen können, die die Hauptumschlagshäfen für das rumänische Getreide bilden. S. v. S. der Gesamtanfuhr an rumänischem Getreide kommen aus dem Hafen von Braila. In Galatz hingegen, von wo die Seedampfer noch 148 Kilometer weit auf der kanalisierten Sulina bis an das Meer haben, war der Sitz der reichen Getreidehändler.

Diese Eigenart des Getreidetransports hatte zur Folge, daß in Braila sowie in Constanza jene gewaltigen Einrichtungen entstanden, die ein Zeichen deutscher Technik, deutschen Fleißes und deutscher Unternehmungslust darstellen. Hier befinden sich die großen Speicher, die eine derartige Lagerung des Getreides ermöglichen, daß ein Verderben ausgeschlossen ist. Hier sind die Mählen, in denen ein Teil sofort zu Mehl vermahlen wird. Hier befinden sich die geradzuhaltigen vortrüblichen Transport- und Verladeeinrichtungen. Unter ihnen ist vor allem der große Getreidespeicher — oder, wie diese Speicher gewöhnlich genannt werden, der „Silo“ von Constanza zu erwähnen, der so eingerichtet ist, daß die Eisenbahnzüge ohne weiteres in ihn hineinfahren können. Sie werden dort sofort entladen, um dann auf einem der zahlreichen Auswärtsgleise wieder zu verschwinden und neuen Zügen Platz zu machen. Die Entladung von Getreide geschieht gewöhnlich auf pneumatischem Wege, d. h. man senkt in die Getreidemenge ein weites Rohr hinein, dessen unterer Teil als sogenannter „Zugrüssel“ ausgebildet ist. Pumpen man dann aus dem Rohr die Luft heraus, was mittels besonderer Maschinen geschieht, so wird das Getreide angesaugt; es wirbelt in dem Rohr empor und wird darin dem Schiffe oder dem Speicher zugeführt. Vielfach benutzt man aber anstatt der pneumatischen Förderung auch die durch Reibwerke. Hier wird ein aus Luftgefülltes eiernen Röhren bestehendes schwimmendes Floß zwischen die beiden Schiffe gefahren, auf dem sich die zum Betrieb des Reibwerkes nötigen Maschinen und Einrichtungen befinden. Das Reibwerk selbst wird in das Schiff hineingesenkt. Es besteht aus einer Kette ohne Ende, an den Reiber befestigt sind, die das Getreide in eine Rinne heben, auf der es in einen auf dem schwimmenden Floß befindlichen Vorratsbehälter gelangt. Aus diesem Vorratsbehälter wird es in die Höhe befördert, wo es gleichfalls durch eine Rinne in das zu beladende Schiff hineingeleitet. Eine andere Art der Verladung zeigt die vor dem Speicher von Constanza angebrachte, 570 Meter, also über einen halben Kilometer lange Verladebrücke, auf der die mit Getreide gefüllten, aus dem Speicher kommenden Wagen entlang gefahren werden, die dann ihren Inhalt durch die unter der Brücke angebrachten Schüttrinnen in die Schiffe entleeren.

Jetzt liegt der Hauptteil Rumäniens fest in deutscher

Pilzeit.

Unsere wirtschaftliche Lage erfordert die möglichst reiflose Verwendung alles dessen, was zur menschlichen Ernährung dienen kann. Schon häufig seit dem Beginn des Krieges wurde in Wort und Schrift auf den hohen Wert hingewiesen, den bei der Knappheit anderer Nahrungsmittel die Pilze uns bieten können. Trotzdem verhalten sich viele Kreise noch immer den Pilzen gegenüber ablehnend. Noch im vorigen Jahre ist die überaus reiche Pilzernte nur zu einem kleinen Teile ausgenutzt worden, vor allem wohl, weil man sich über die Giftigkeit der Pilze übertriebene Vorstellungen macht.

In Wirklichkeit liegt nun aber die Sache so, daß wir in Deutschland nur etwa ein halbes Duzend Pilzarten besitzen, deren Genuß wirklich in bedenklichem Maße schädlich werden kann. Stark giftig ist zum Glück nur eine Art, der Knollenblätterchwamm und seine Spielarten. Daneben gibt es noch viele hunderte von Arten, die infolge bitteren, heißen oder nichtsagenden Geschmacks und üblen Geruchs oder aus sonstigen Gründen für die menschliche Ernährung nicht in Betracht kommen. Da es aber immerhin giftige Pilze gibt, die auch ziemlich häufig vorkommen, so ist eine genaue Kenntnis der essbaren und giftigen Pilze für den Sammler unerlässlich. Manche durch Jahrhunderte immer wieder angegebenen Unterscheidungsmerkmale haben sich als völlig wertlos erwiesen. So sollen z. B. die Pilze, die beim Durchbrechen oder Durchschneiden rasch u. stark blau oder schwärzlich anlaufen, giftig sein, ferner die, welche einen milchigen Saft absondern oder deren Hutoberfläche mit einer schleimigen Masse überzogen ist. Auch das Schwarz- oder Braunwerden einer Zwiebel oder eines silbernen Löffels in dem Pilzgeruch soll auf das Vorhandensein giftiger Pilze hindeuten. Alle diese Kennzeichen sind wertlos. Man laufe sich lieber eines der vielen Pilzbücher oder der jetzt für wenige Pfennige erhältlichen Pilzmerkblätter: wo Gelegenheit ist, schliche man sich einer Führung durch einen Pilzkennner an. Der Raum verbietet, auf die Einzelheiten der Pilzkunde näher einzugehen. Nur dem schlimmsten der Pilze seien noch ein paar Worte gewidmet, da er so leicht mit dem sehr geschätzten Champignon verwechselt wird. Mehr als 10 aller Pilzvergiftungen sind auf diese Verwechslung zurückzuführen. Der Stiel des Knollenblätterchwamms ist unten knollig verdickt und mit einer häutigen Scheide umgeben. Am oberen Teile trägt der Stiel meist einen nach unten umgeschlagenen Ring. Die Blätter der Hutunterseite sind rein weiß, und auf der grünlich, weiß oder gelblich gefärbten Oberseite des Hutes finden sich meist abweisbare weißliche Warzen. Der Champignon hingegen, dessen guten alten deutschen Namen Egerling man wieder anwenden sollte, hat weder die Knolle noch die Scheide am Stiel. Auch die Warzen fehlen. Seine Blätter sind zuerst blaß-rosa, später fleischrot, dann zimtbraun bis schwarzbraun. Der Geruch ist deutlich anisartig. Wer sich trotz dieser Merkmale unsicher fühlt, sammle niemals Champignons im Walde. Denn nur dort findet sich der Knollenblätterchwamm.

Man kann die Speisepilze sowohl frisch verwenden als auch, in dünne Scheiben oder kleine Stücke zerschnitten, über und so an luftiger Stelle jahrelang aufbewahren. Da aber Pilze leicht in Fäulnis und Fäulnis übergehen und dann ebenso gefährlich werden können, wie z. B. verdorbenes Fleisch, Wurst oder Fisch, so sammle man nur solche Exemplare, die gut erhalten sind, reinige sie an Ort und Stelle sorgfältig, schneide schlechte Stellen aus und trage sie in einem Korbe nach Hause, der Luftzug ermöglicht. In Muffen, Netzen oder Taschen zusammengepreßt, können sie sich bei warmem Wetter in wenigen Stunden verderben. Die Blätter und Röhren dürfen bei jungen Pilzen nicht entfernt werden, da sie gerade den nahrhaftesten Teil der Pflanze bilden.

Bei einiger Kenntnis, die sich jedermann ohne weitgehendes Studium erwerben kann, ist die Angst vor den Pilzen völlig unbegründet. Andererseits aber muß vor einem Sammeln ohne jede Sachkunde, wie es im vorigen Herbst stellenweise zu betäubenden Folgen geführt hat, dringend gewarnt werden.